



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Mitglieder der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Nina Warken
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen
Bundestages

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen

Bonn, 1. Oktober 2025

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat heute den vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) **vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen** beschlossen.

Die **Sicherstellung einer hochwertigen, flächendeckenden Gesundheitsversorgung** erfordert angesichts des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels eine konsequentere Nutzung aller Personalpotenziale. Die zügige und transparente Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Heilberufen ist hierfür ein **zentraler Pfeiler**, wobei uns als Bundesregierung wichtig war, dass der **Patientenschutz** durch die Beibehaltung hoher Qualitätsstandards uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Verfahren zur Berufsankennung von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Hebammen **aus Drittstaaten** maßgeblich beschleunigt und entbürokratisiert.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



I. Die zentralen Maßnahmen des Gesetzentwurfs

Die zentrale Neuerung ist die Einführung der **Kenntnisprüfung als Regelfall** für Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem **Drittstaat** (Staaten außerhalb der EU/EWR/gleichgestellter Staaten) erworben haben:

- **Entfall der obligatorischen dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung:** Die bisher zeitaufwendige dokumentenbasierte Prüfung der Gleichwertigkeit wird nur noch auf Antrag durchgeführt.
- **Entlastung der Antragstellenden:** Die Entbürokratisierung **entlastet die antragstellenden Personen von hohem Aufwand und Kosten** – dies führt zu geschätzten Einsparungen von etwa 12 Millionen Euro jährlich für Bürgerinnen und Bürger.
- **Entlastung der Länderbehörden:** Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden der Länder deutlich – auch zeitlich – entlastet, da der Verwaltungsaufwands für die Gleichwertigkeitsfeststellung und die zeitaufwendige Einholung von Sachverständigengutachten entfällt (geschätzte jährliche Entlastung von 3,9 Millionen Euro). Die **Kenntnisprüfung** wird somit zum **direkten und zeitlich kalkulierbaren Weg** zur Berufszulassung.
- **Sonderregelung Hebammen:** Für Hebammen mit Qualifikation aus einem Drittstaat wird ein Wahlrecht bezüglich der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung eingeführt, um den dortigen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

II. Weitere wichtige Regelungen

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht, zur Berufserlaubnis sowie zur Stärkung der Flexibilität und Entbürokratisierung:

- **Entlastungen und Digitalisierung:** Die Verfahren werden weiter **entbürokratisiert** und digitalisiert. Dazu gehört die Möglichkeit des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Ländern und der elektronischen Übermittlung von Dokumenten.
- **Partieller Berufszugang:** Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer **partiellen Berufserlaubnis** für ärztliche, zahnärztli-



Seite 3 von 3

che und pharmazeutische Berufe werden geschaffen, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2005/36/EG umzusetzen.

- **Unbefristete Erlaubnis zur Berufsausübung:** Es wird ermöglicht, die Berufserlaubnis in Ausnahmefällen künftig **unbefristet** zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Personen, denen eine Approbation aufgrund erheblicher und andauernder **gesundheitlicher Einschränkungen** nicht erteilt werden kann.
- **ATA-OTA-G Fristverlängerung:** Die Frist für Schulen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) wird um vier Jahre auf den 1. Januar 2032 verlängert.
- **Hebammengesetz Klarstellungen:** Im Hebammengesetz werden Ergänzungen zur Anrechenbarkeit **im Ausland durchgeführter praktischer Einsätze** und zur Berücksichtigung **digitaler Lehrformate** bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen vorgenommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem sich noch anschließenden Verordnungsverfahren, mit dem die gesetzlichen Regelungen ergänzt werden sollen, leisten wir einen entscheidenden Beitrag zur **Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen**. Wir beseitigen unnötige Hürden im Anerkennungsverfahren, ohne Abstriche beim Patientenschutz zu machen. Dies ist ein notwendiger und richtiger Schritt, um dringend benötigtes Personal schneller in die Versorgung zu bringen und gleichzeitig ein deutliches Signal der Entbürokratisierung.

Ich freue mich auf die anstehenden parlamentarischen Beratungen zu diesem wichtigen Vorhaben!

Mit freundlichen Grüßen